

**Bebauungsplan KG 2
Kleingartengebiet „Die Obergärten“**

der Gemeinde Echzell, OT Bingenheim

B e g r ü n d u n g

PLANUNGSGRUPPE FREIRAUM UND SIEDLUNG

61206 Wöllstadt / 1997

Februar 1999

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Vorwort	1
2.	Natürliche Grundlagen, Beschreibung der derzeitigen Nutzung	2
3.	Eingriffsbeschreibung und Bewertung	4
4.	Planung	9
5.	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz.....	11
6.	Allgemeine Bemerkungen der Träger öffentlicher Belange aus dem Verfahren nach § 4 (1) BauGB	13

Tabellensverzeichnis

Seite

Tab. 1	Bestehende Nutzung.....	4
Tab. 2	Geplante Nutzung und Eingriffssituation.....	5

1. Vorwort

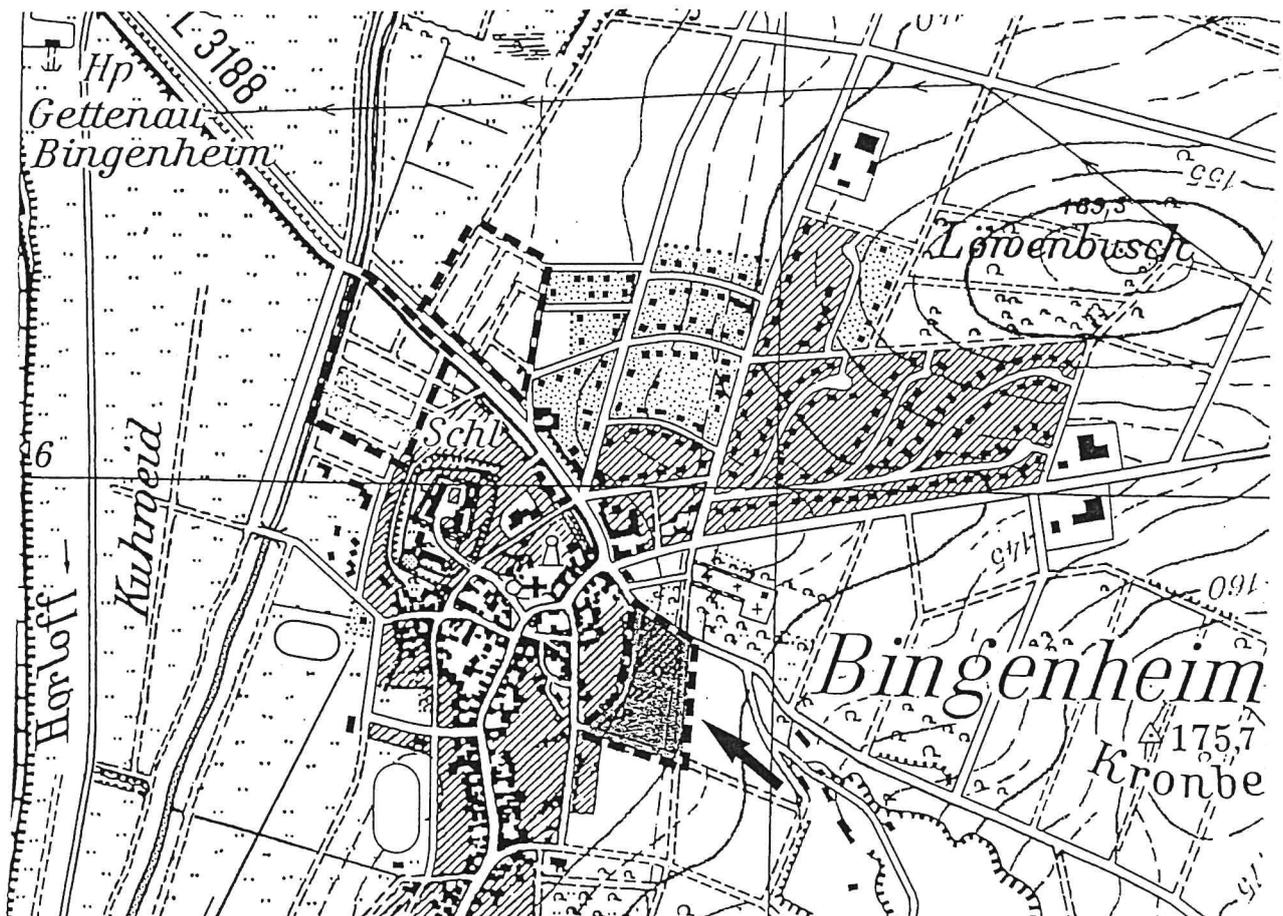
Die Gemeinde Echzell hat 1996 eine Bestandsaufnahme verschiedener Freizeitgartenflächen des Gemeindegebietes durchführen lassen, mit jeweiliger Kurzbeschreibung der einzelnen Projekte und einer farbigen Karte der landespflegerischen Bestandsaufnahme und Bewertung im Maßstab 1 : 2.000.

Diese Vorstudie wurde mit für die Freizeitgarten-Planung wichtigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) am 1. Juli 1996 in Echzell besprochen. Ein Protokoll über das Sitzungsergebnis ist im Anhang der Begründung zum Bebauungsplan beigefügt.

Diejenigen Projekte mit denen die TÖB einverstanden waren, werden jetzt als Bebauungspläne aufgestellt. Bei der o.g. Sitzung wurden auch die Grenzen möglicher Geltungsbereiche abgesteckt.

Der Bebauungsplan "Obergärten" gehört zu den in der Vorprüfung akzeptierten Freizeitgartengebieten.

Die Lage des Gebietes geht aus der untenstehenden Skizze 1 : 10.000 hervor:



2. Natürliche Grundlagen, Beschreibung der derzeitigen Nutzung

Lage im Raum

Der Standort liegt am Südostrand von Bingenheim in ca. 135 m Höhe üNN am unteren nordwest-exponierten Hang des Kronberges.

Naturraum

Nr. 350.4 "Westlicher unterer Vogelsberg"

Größe

Ca. 1,07 ha, davon rd. 0,39 ha vorhandene Freizeitgärten und ca. 0,07 ha Grabeland.

Geologie

Tertiärer Basalt, mit geringen Lößauflagen und Solifluktionsschutt.

Böden

Parabraunerden aus löblehmartigem Solifluktionsschutt mit lehmiger bis lehmig-sandiger Textur, aktuell als Gartenland und Grünland genutzt.

Bodenerosionsgefährdung

Wegen der überwiegenden Garten- und Grünlandnutzung sowie der geringen Hangneigung ist die aktuelle Bodenerosionsgefährdung gering.

Lokalklima

Mäßig windoffener, relativ gut besonnener, schwach Richtung Nordwest exponierter Hang. Im nördlichen Gebietsteil in den Gärten sommerliches Teilschattklima der Obstgehölze.

Wasserhaushalt

- Fließgewässer sind nicht vorhanden.
- 1 kleiner Gartenteich besteht auf Parz. 715,
- die mittlere Grundwasserergiebigkeit liegt bei unter 2 l/s pro Bohrung im Hauptgrundwasserstockwerk,
- die Grundwasserbeschaffenheit ist relativ hart = 12 - 18° dH,
- die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers ist mittel, bedingt durch relativ durchlässige Grundwasserleiter.

Schutzgebiete

Der Standort liegt außerhalb der Schutzgebiete; im Osten grenzt der Limes als Bodendenkmal an.

Potentielle natürliche Vegetation

Typischer Perlgras-Buchenwald

Flora der Biotoptypen

Die Gärten im Planungsraum werden sowohl als Freizeitgärten - d.h. Rasenflächen überwiegen - als auch als Nutzgärten, d.h. erdige Anbauflächen sind aspektprägend, genutzt. Vereinzelt werden Hunde sowie Hühner in den Gärten gehalten. Aspektprägend sind halb- und niederstämmige Obstbäume, vereinzelt sind auch alte hochstämmige Obstbäume erhalten.

Das Grünland wird überwiegend als Pferdekoppel genutzt, Kennarten der Fettweiden (Lolio-Cynosuretum) sind hier aspektprägend. Streuobstfragmente sind noch vereinzelt am Ostrand sowie im Norden des Plangebietes erhalten. Auf Parz. 217 stehen 2 alte Apfelbäume, die Bruthöhlen aufweisen (Malus domestica). Auf Parz. 215/2, außerhalb des Geltungsbereichs im Westen, steht ein landschaftsprägender Birnbaum (Pyrus communis). Ferner sind im Gebiet eine kurze Zwetschgenhalle vorhanden (Prunus domestica). Die erdigen Nutzgärten im Planungsraum werden mittelintensiv genutzt, typische Wildkrautarten sind hier u.a. Hirtentäschel (Capsella bursa pastoris), Geruchlose Kamille (Matriaria inodora) und Windhalm (Apera spica-venti).

Im Süden grenzt eine Mähweide auf Parz. 734 an ("Beunde").

Landespflegerische Bewertung

Die Gärten sind am Ortsrand landespflegerisch gut plaziert - als Abschluß der Ortslage zur freien Landschaft hin. Wesentliche Biotope wurden und werden von der Gartennutzung nicht betroffen. 12 Kleinbauten sind im Geltungsbereich vorhanden sowie 3 Zeltdächer. Sie entsprechen in ihrer Größe in etwa dem hessischen Kleingartenerlaß. Außerhalb des Geltungsbereichs im Westen, am Rand der bebauten Ortslage, bestehen weitere 6 Kleinbauten.

Das Gebiet ist grundwasserfern. Der Standort ist für Gartennutzung landespflegerisch unproblematisch. Eine Erweiterung auf die Grünlandparzelle 734 im Süden ist landespflegerisch akzeptabel, z.Z. liegt hierfür aber kein Bedarf vor.

Fauna der Biotoptypen

Der Geltungsbereich grenzt an streuobst-besetzte Ortsrandzonen (im Westen) und Feldfluren mit Streuobst und Hecken (im Osten und Süden), die im Umkreis von ca. 500 m liegen an, so daß die vorhandenen Freizeitgärten, die ebenfalls von Obstbäumen geprägt sind, als Teilareal der streuobst-bewohnenden Fauna des Landschaftsraumes östlich Bingenheim aufgefaßt werden können.

Im Gebiet und an dessen Rändern brüteten 1997 Feldsperling, Haussperling, Kohl- und Blaumeise, Stieglitz, Girlitz, Buchfink, Hänfling, Heckenbraunelle, Amsel. Der Kleinspecht und der Buntspecht, seltener auch der Grünspecht (RLH 2) treten als Nahrungsgäste auf.

Weitere Nahrungsgäste sind u.a. Elster, Rabenkrähe, Turmfalke, Sperber, Wacholderdrossel, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Zaungrasmücke, Singdrossel u.a.

3. Eingriffsbeschreibung und Bewertung

Das Plangebiet wird z.Zt. wie folgt genutzt:

Tab. 1: Bestehende Nutzung

	qm
Freizeitgärten	3.800
Lauben in Freizeitgärten 12 St. je 12 m ² - 144 m ²	rd. 150
Plattenwege in Freizeigärten 50 m x 1 m	50
Freizeitgärten insg.	4.000

Grabeland	990
Plattenpfade im Grabeland	---
Lauben im Grabeland (eine)	10
Grabeland insg.	1.000

Mähweide, intensiv genutzt	3.600
Mähweide, mit Obstbäumen	200
Mähweide, ruderal - mit Obstbäumen	200
Koppel insg.	4.000

Wegränder, ruderal am Ost- und Südrand	60
Graswege, 170 m x 4 m	680
Schotterwege, 70 m x 4 m	280
Asphaltweg, 170 m x 4 m	680
Wege insg.	1.700

Geltungsbereich**10.700 m²**

Im Geltungsbereich sind, wie die obenstehende Auflistung zeigt, bereits Gärten vorhanden. Diese gelten aber, da sie ungenehmigt sind, als Eingriff. Als Situation vor der Anlage dieser Gärten wird Acker unterstellt (Luftbildauswertung von 1961)
Die vorhandenen Feldwege sind genehmigt und gelten nicht als Eingriff.

Eingriffe insgesamt:

Die folgende Tabelle zeigt den Soll-Zustand im Plangebiet sowie die daraus resultierenden Eingriffe

Tab. 2: Geplante Nutzung und Eingriffssituation

Freizeitgärten	8.200 m ²
Betroffene Biotoptypen:	
Mähweide (akutell)	(3.200 m ²)
Mähweide mit Streuobst	(200 m ²)
Mähweide, ruderal	(200 m ²)
Acker (ehemaliger)	(4.600 m ²)
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	800 m ²
Davon betroffene Biotoptypen:	
Mähweide (aktuell)	(400 m ²)
Acker (ehemalig)	(400 m ²)
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:	
Landwirtschaftliche Wege und Freizeitgartenzufahrt, asphaltiert am Westrand	680 m ²
Bisheriger Biotoptyp: Asphaltweg	(680 m ²)

Vorhandene Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Landwirtschaftlicher Weg und Freizeitgartenzufahrt, unbefestigt am Süd- und Ostrand	1.020 m ²
Bisheriger Biotoptyp:	
- Schotterweg	(280 m ²)
- Wegrand, ruderal	(60 m ²)
- Grasweg	(680 m ²)
Wege insg.	1.700 m ²
Insgesamt "nachher"	10.700 m²

Aus dieser Eingriffsübersicht resultieren folgende Eingriffsaspekte:

Eingriff in den Boden - 640 m²

- Wege und Straßen

Eine Zusatzversiegelung findet nicht statt.

- Geplante Freizeitgärten

Setzt man pro Freizeitgarten 400 m² an, ergeben sich bei 8.200 m² Gartenfläche maximal 20 Parzellen. Pro Parzelle ist eine Laube à 12 m² Grundfläche möglich, was einen geringfügigen Eingriff in den Boden von 20 x 12 m² ausmacht = 240 m² = rd.

240 m²

Setzt man pro Freizeitgarten-Parzelle 20 lfdm Plattenweg an (1 m breit), ergeben sich Eingriffe von 20 x 20 m² =

400 m²

Eingriff in den Boden in Freizeitgärten

640 m²

Max. Eingriff in den Boden insgesamt:

640 m²

Eingriff in den Wasserhaushalt

- Hier gilt das für den Boden Gesagte. Die Eingriffswirkung auf den Wasserhaushalt ist minimal.

640 m²

Eingriff in das Lokalklima

- kein Eingriff

Eingriff in die Biotoptypen

- Als Ausgangszustand wird für die bereits realisierten Freizeitgärten im Norden "Acker" angenommen. Die hier vorhandenen acker-artigen Beetflächen lassen darauf schließen.

Die Umwandlung von Acker im Freizeitgärten wird nicht als Eingriff in die Biotoptypen angesetzt, da sich keine Biotopwertminderung ergibt.

Von den insgesamt geplanten Freizeitgärten (Tab. 2) sind als Eingriff diejenigen Gartenflächen abzuziehen, die entweder bereits auf Ackerland eingerichtet wurden oder auf Ackerland geplant werden. Es handelt sich um den Flächenkomplex im Norden mit insg. 4.600 m².

Eingriff in die Biotoptypen durch Gärten und Grabeland mithin insg. 8.200 m² minus 4.600 m² (= geschätztes ehemaliges Ackerland)

3.600 m²
Grünland

Der Eingriff in die Biotoptypen ist in seiner Wirkung unter den Standortbedingungen des Freizeitgartengebietes „Obergärten“ gering:

.. die bereits erfolgte Umwandlung von ehemaligem Acker in Gärten stellt unter den Restriktionen des Bebauungsplanes (z.B. Biozidverbot, Obstbaumerhaltung, Obstbaumpflanzung) eher eine Biotopverbesserung gegenüber Acker dar.

.. die Umwandlung von Mähweide in Gärten ist ebenfalls in ihrer Eingriffswirkung als relativ gering anzusetzen, da in den Gärten neben dem Biozidverbot z.B. die Verwendung autochthoner Laubbäume und hochstämmiger Obstbäume vorgeschrieben ist. Die Gärten können also vom Biotopwert her relativ hoch angesetzt werden.

- .. Faktisch werden in den Freizeitgärten die gleichen Tierarten Lebensraum finden, die jetzt schon auf den Mähweiden und Äckern anzutreffen sind sowie auf den mit Streuobst besetzten Mähweiden. Das vorhandene Streuobst ist zur Erhaltung festgesetzt, darf also bei Umwandlung in Gartenland nicht beseitigt werden. Dies gilt für die Parz. 318, Ostteil und die Parz. 721, Ostteil.

Mithin bleiben faunistisch interessante Strukturen auch bei der Umwandlung in Gartenland erhalten.

Innerhalb der vorhandenen Gärten im Nordteil ist ebenfalls ein erhaltenswerter Bestand an überwiegend halbstämmigen, z.T. auch hochstämmigen Obstbäumen und an Hecken vorhanden, welcher gleichfalls durch Textfestsetzungen geschützt ist.

Mithin dürfte sich insbesondere für die obstbaum-bewohnende Brutvogelwelt (Girlitz, Stieglitz, Feldsperling usw.) keine negative Veränderung ergeben. Das gleiche gilt für Insektenarten der Streuobstgebiete. Letztere werden durch das Biozidverbot eher gefördert als durch Eingriffswirkungen geschädigt.

Eingriff in das Landschaftsbild - (alle Freizeitgärten)

- Der Eingriff in das Landschaftsbild ist, wenn man als Ausgangszustand Acker und Mähweide unterstellt, aufgrund der bereits im Nordteil in die Tat umgesetzten guten Begrünung und der im Süden zu erwartenden Gehölzpflanzungen hier am wenig sichtexponierten Unterhang eher als gering einzustufen, insb. auch, da sich die Freizeitgarten-Kulturlandschaft hier, anders als am Horloffrand, optisch gut in die vorhandene Ortsrandzone integriert.

4. Planung

- Abgrenzung des Geltungsbereichs

Die derzeitigen Freizeitgärten erstrecken sich nicht nur, wie im Geltungsbereich abgegrenzt, im Bereich zwischen Blofelder Weg im Norden, Wegeparz. 725 im Osten, Wegeparz. 722 im Westen und Wegeparz. 724 im Süden, sondern auch noch westwärts westlich der Wegeparz. 722 auf die Hintergärten der z.T. bebauten Hausgrundstücke Parz. 215/1, 215/2, 215/5, 216, 217/1, 218, 723.

Diese Grundstücke wurden trotz der teilweise vorhandenen Freizeitgartennutzung nicht in den Freizeitgarten-Bebauungsplan einbezogen, da hier der möglichen Wohnbebauung Vorrang eingeräumt werden soll.

- Freizeitgärten

- 8.200 m² Fläche werden als private Grünfläche "Freizeitgärten" festgesetzt.

In den Freizeitgärten ist der Einsatz von Bioziden verboten, um die Nutzung so landschaftsschonend zu gestalten, daß flächige Kompensationsmaßnahmen nicht notwendig werden. Die Gartennutzer sparen also letztlich durch Verzicht auf ohnehin gesundheitsschädliche Biozideinsätze die Kosten der Kompensationsmaßnahmen. Eine Parzellierung der Freizeitgärten wird zwischen 400 und 1.000 m² empfohlen, 400 m² werden aber als Mindestgröße formell festgesetzt, um noch eine ausreichende Möglichkeit zur Begrünung zu gewährleisten. Die Kleintierhaltung im bisherigen Umfang soll weiterhin erlaubt sein.

Pro Gartemparzelle ist eine Gartenlaube aus Holz, ohne Fundamente oder mit Punktfundamenten, ohne Feuerstelle, mit Sattel oder Pultdach bis zu einer Größe von max. 30 m³ umbautem Raum (incl. möglichem überdachtem Freisitz) bzw. mit einer Grundfläche von max. 12 m² erlaubt, so wie es der Hess. Kleingartenerlaß vom 25. Mai 1990 in Verbindung mit dem Leitfaden des Hess. Min. des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz zur Behandlung ungenehmigter baulicher Anlagen und Gärten im Außenbereich, Wiesbaden 1997, vorsieht.

- Eingrünung und Durchgrünung

- Pro 400 m² Freizeitgartenfläche ist die Pflanzung oder Erhaltung eines hochstämmigen Obstbaumes oder eines autochthonen Laubbaumes zur Begrünung festgesetzt. Es erscheint sinnvoll, diesen Baum jeweils an der Gartenlaube bzw. der Gerätehütte vorzusehen.

- Pro Gartenlaube/Gerätehütte ist mind. 1 Fassade voll mit Rankpflanzen zu begrünen, wobei Efeu, Wilder Wein, Kulturwein, Clematisarten in Frage kommen (vgl. Artenliste in der Textfestsetzung). Die Verwendung von Knöterich (*Polygonum aubertii*) ist nicht gestattet.
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern: Insgesamt 800 m² sind zur Gebietsbegrünung festgesetzt. Nur autochthone Laubgehölze kommen gem. Pflanzenliste der Textfestsetzung in Frage.

- Dachgestaltung

Dachbegrünung ist gestattet.

- Verkehr

- Das Gartengebiet wird über die asphaltierte Wegeparz. 722 im Westen verkehrlich erschlossen. Dieser Weg hat Anschluß an den Blofelder Weg, von wo aus wiederum die nahe L 3188 erreichbar ist.
- Zum Blofelder Weg hin ist keine weitere Zufahrt vorgesehen.
- Von Osten her ist die randliche Graswegeparzelle 722 zur Erschließung verfügbar.
- Im Süden ist der Grasweg Parz. 724 verfügbar.

Mithin ist das Gartengebiet von 3 Seiten her wegemäßig erschlossen.

- Wasser

Das Graben von Brunnen ist gemäß Textfestsetzung gestattet. Hier können gem. Auskunft der Wasserbehörde bis zu 1 m³ Gießwasser am Tag ohne besondere Entnahmegenehmigung entnommen werden. Eine Wasserleitung für Gießwasser ist nicht vorgesehen.

Gartenteiche ohne Grundwasserverbindung sind bis zu max. 50 m² Wasserfläche zulässig. Sie sollen flache Ufer aufweisen, um Gefährdungen für Kleintiere zu vermeiden. Das Sammeln von Niederschlagswasser in Zisternen, Gartentonnen etc. ist zulässig. Die Behältnisse sollen in gedeckten, unauffälligen Farben gehalten werden.

- Abwasser

Ein Kanalanschluß ist nicht vorgesehen. In den Gartenlauben sind nur Trockenaborte erlaubt.

- Stellplätze

Pro Garten oder Grabelandgrundstück ist 1 unbefestigter Pkw-Stellplatz gestattet. Zentrale Stellplätze werden wegen des damit verbundenen Gartenflächenverlustes nicht vorgesehen.

- Zäune

Für die Freizeitgärten sind Zäune (aus Holz oder Maschendraht) erlaubt. Sie dürfen nicht höher als 1,5 m sein, keinen Zaunsockel aufweisen und sollen vom Boden einen lichten Abstand von mind. 10 cm haben, damit Kleintieren der Durchgang möglich bleibt (Igel ec.).

- Kompensationsmaßnahmen

Gemäß § 9 (1) BauGB wird im Plangebiet keine spezielle Kompensationsfläche festgesetzt, da die zu erwartenden Eingriffe sehr gering sind und insbesondere durch das flächendeckende Verbot der Biozidanwendung u.E. bereits ausreichend kompensiert werden.

5. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

- Kompensation des Eingriffs in den Boden (Eingriff = 640 m²)

Der Eingriff wird durch die generelle Entlastung des Bodens von Biozidbelastung im gesamten 10.700 m² großen Plangebiet kompensiert. Dies gilt um so mehr, als die Bodenstruktur durch die Gartenhütten kaum angetastet wird.

- Kompensation des Eingriffs in den Wasserhaushalt (Eingriff = 640 m²)

Auch hier erfolgt die Kompensation durch das Verbot von Biozideinsatz im gesamten Geltungsbereich.

- Kompensation des Eingriffs in das Lokalklima (= -)

Es ist kein Eingriff zu erwarten. Im Gegenteil, die Kaltluftproduktion am Unterhang des Kronberges bleibt trotz Gartennutzung im wesentlichen bestehen.

Zusätzlich erfolgt die Entwicklung eines attraktiven Halbschatt-Kleinklimas unter den geplanten hochstämmigen Obstbäumen.

- Kompensation des Eingriffs in die Biotoptypen (Eingriff = 3.600 m²)
(angerechnet ist nur der Eingriff in Grünland)

Die Eingriffswirkung auf der 3.600 m² Eingriffsfläche ist angesichts der Ausgangslage, die von Ackerland und Mähweide geprägt wird, gering.

Nach der "Biotopwertmethode", die hier lediglich zum Vergleich herangezogen wird, ist kein "Biotopwertverlust" festzustellen:

"vorher":

-	Ackerland oder ehemaliges Ackerland	5.000 m ² x 13 Pkt. =	65.000 Pkt.
-	Mähweide	3.600 m ² x 21 Pkt. =	75.600 Pkt.
-	Mähweide mit Streuobst	200 m ² x 32 Pkt. =	6.400 Pkt.
-	Mähweide, ruderal	200 m ² x 27 Pkt. =	5.400 Pkt.
-	Grasweg	680 m ² x 21 Pkt. =	14.280 Pkt.
-	Wegrand, ruderal	60 m ² x 21 Pkt. =	1.260 Pkt.
-	Schotterweg	280 m ² x 6 Pkt. =	1.680 Pkt.
-	Asphaltweg	680 m ² x 3 Pkt. =	2.040 Pkt.

Insgesamt:		10.700 m²	171.660 Pkt.
-------------------	--	-----------------------------	---------------------

"nachher":

-	Freizeitgärten	7.560 m ² x 20 Pkt.	151.200 Pkt.
-	leichte Versiegelung in den Gärten (Kap. 3)	640 m ² x 3 Pkt.	1.920 Pkt.
-	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	800 m ² x 27 Pkt.	21.600 Pkt.
-	Verkehrsfläche Asphaltweg	680 m ² x 3 Pkt.	2.040 Pkt.
-	Graswege	1.020 m ² x 21 Pkt.	21.420 Pkt.

insgesamt:		10.700 m²	198.180 Pkt.
-------------------	--	-----------------------------	---------------------

Mithin ist nach diesem Vergleichsmaßstab aufgrund der relativ hohen Bewertung der naturnahen Gärten und der Bepflanzungen bei der relativ geringen Bewertung des Ackerlandes zumindest kein Biotopwertverlust zu verzeichnen.

- Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild
(Eingriff = 640 m² - Lauben und Plattenwege)

Der Eingriff wird durch Gestaltungs- und Begrünungsrestriktionen gemindert.

6. Allgemeine Bemerkungen der Träger öffentlicher Belange aus dem Verfahren nach § 4 (1) BauGB

Brandversicherungskammer

Wir weisen jedoch darauf hin, daß für bauliche Anlagen in den Kleingartengebieten und dem Freizeitgelände die Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz unter Beachtung des Arbeitsblattes W 405 (Wasserversorgung, Rohrnetz/Löschwasser) Ziffer 4, Ausgabe Juli 1978, des DVGW sichergestellt sein muß.

Außerdem müssen die zu den baulichen Anlagen führenden Straßen und Wege so ausgelegt und die Radien so bemessen sein, daß sie jederzeit von Lösch- und Rettungsfahrzeugen ungehindert befahren werden können.

Wetteraukreis / Kreisbauamt

II.) BP „Obergärten“

1. Die Archäologische Denkmalpflege weist darauf hin, daß im östlichen Teil des Plangebietes der Limes verläuft. Dies sollte nachrichtlich aufgenommen werden.

A N H A N G

**Protokoll zum Behördengespräch vom 01.07.1996
zur Kleingartenvorstudie Gemeinde Echzell**

Betr.: Kleingartenvorstudie der Gemeinde E c h z e l l

- Behördengespräch vom Montag, den 1. Juli 1996 -

Protokoll

Teilnehmer:

- Herr Bgm. Müller, Gemeinde Echzell
- Herr Holländer, UNB Wetteraukreis
- Frau Steinhäuser, ARLL Abt. 2, Friedberg
- Herr Kittlaus, ARLL Abt. 3, Friedberg
- Herr Buch, WWA Friedberg
- Herr v.Eschwege, Planungsgruppe Freiraum und Siedlung

Aufgrund des Einladungsschreibens vom 28.05.1996 mit damals beigefügter Vorstudie zu den Kleingartenprojekten in der Gemeinde Echzell, fand am 1.7.96 im Rathaus von Echzell ein Behördentermin statt, an dem die o.g. Teilnehmer anwesend waren.

Ziel des Termines war es, von den eingeladenen Behörden zu erfahren, ob und unter welchen Bedingungen den vorgestellten Kleingartenprojekten zugestimmt werden könnte. Im Fall einer Zustimmung wird dann die Gemeinde noch entscheiden, ob entsprechende Bebauungspläne aufgestellt werden.

Terminergebnis:

Die folgende Ergebnisniederschrift bezieht sich auf die in der Vorstudie angegebenen und in den Karten dargestellten Projektnummern.

Zu 1 - Bingenheim "Vor der Oberweid"

- WWA - Einverstanden
Die Überschwemmungsgrenze im Nordteil stammt von 1967 und hat heute nur noch nachrichtlichen Charakter.
- UNB - Einverstanden
Vorschlag der UNB: Derzeitiges Grabeland sollte als Grabeland auch festgesetzt werden.
Der Bürgermeister sagt zu, dies in der Bürgerbeteiligung zu diskutieren.

- ARLL - Einverstanden
Bemerkung des ARLL: Vom Radweg her sollte keine Zufahrt zu den Gärten vorgesehen werden.

Zu 2 - Bingenheim "Obergärten"

- WWA - Einverstanden
- UNB - Einverstanden
- ARLL - Einverstanden

Zu 3 - Echzell "Die Tuchbleiche" und "Im kleinen Ried"

- WWA: Der Graben soll "Horloff-Seitengraben" genannt werden. Vom Uferbereich (Oberkante) sollen die Hütten 10 m Abstand halten. Eine Strukturverbesserung des Ufers mit Schilf soll vorgesehen werden.
- UNB: LSG-Grenze nochmals überprüfen; das Hauptgebiet ist nicht betroffen. Die kleine Gartenfläche im Norden, die möglicherweise in das LSG hineinreicht, sollte aufgelöst werden.
- ARLL: Einverstanden, wenn die Argumente der UNB und des WWA berücksichtigt werden.

Zu 4 - Echzell "Gänswirtsgasse"

- WWA: - Einverstanden
- UNB: - Einverstanden
- ARLL: - Einverstanden

Zu 5 - Echzell "In der Kälbergasse" und "Die Gans"

- WWA: Einverstanden; Schutzgebiet ist hier veraltet.
- UNB: Einverstanden
- ARLL: Einverstanden; das ARLL weist darauf hin, daß alle ortsrannahen Gärten für Echzell und Gettenau mit der Dorferneuerung abzustimmen sind.

Zu 6 - Gettenau "An der Bahn"

- WWA: Einverstanden
- UNB: Einverstanden
- ARLL: Einverstanden

Es wird von allen 3 Behörden empfohlen, ein geplantes Kleingartengebiet auf den Koppeln zwischen Nr. 5 und 6 vorzusehen.

Zu 7 - Gettenau "In den Wiesengärten", "Die Herrngärten" und "Die Zingelgärten"

- WWA: Einverstanden
- UNB: Einverstanden
- ARL: Einverstanden

Zu 8 - Echzell "Im kleinen Ried" (Geplantes Sondergebiet "Vereine")

Alle 3 Behörden äußern gegen ein Sondergebiet Bedenken, befürworten hier aber die Ausweisung von Grünflächen für die Vereinsnutzung und/oder Kleingartennutzung; z.B. als Ersatzfläche für anderweitig (Mitteltor etc.) verlorengelassene derzeitige Kleingartenflächen.

Vom Bau von Reithallen etc. sollte in diesem Auenrandgebiet Abstand genommen werden.

Zu 9 - Bingenheim

Die kleine Gartenfläche beim Sportplatz wird von allen Teilnehmern akzeptiert; genereller Vorschlag des ARL:

Bei Neuplanungen von Kleingärten nicht so geradlinige Strukturen vorsehen, sondern jeweils immer Belange der Dorferneuerung berücksichtigen.

Wöllstadt, den 3. Juli 1996

Protokollführer: Dr. Chr.v.Eschwege

PLANUNGSGRUPPE FREIRAUM UND SIEDLUNG

Chr.v.Eschwege